

Informationen zum Entschuldigungsverfahren

I. Unterrichtsversäumnisse:

1. **Beurlaubung wegen Vorstellungsgesprächen, Führerscheinprüfung, Familienangelegenheiten etc.:**
 - a) Du musst **vorher** eine **Beurlaubung** bei der **Jahrgangsstufe** beantragen. Besorge Dir **spätestens vier Wochen vor der Beurlaubung** einen entsprechenden Antrag im Sekretariat oder Oberstufenbereich der Homepage und reiche ihn bei der Jahrgangsstufe ein. Ein **Nachweis über den Grund** der Beurlaubung ist **beizufügen**.
 - b) Der genehmigte Antrag auf Beurlaubung ist **Voraussetzung für die Entschuldigung**, er **ersetzt diese nicht**.
 - c) Du erhältst den **Nachweis über die Beurlaubung** über Deinen Tutor zurück.
 - d) Nach dem Unterrichtsversäumnis läuft das Entschuldigungsverfahren ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
2. **Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Klausuren:**
 - a) Du bist verpflichtet, Deine Fachlehrer rechtzeitig über die Teilnahme an **schulischen Veranstaltungen bzw. Klausuren zu informieren**, damit die Stunden nicht als Fehlstunden gelten. Du brauchst Dich dann nicht mehr über einen Entschuldigungsbogen zu entschuldigen. Es liegt aber an Dir sicherzustellen, dass die Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden. Dies kannst Du eigenständig über **WebUntis** kontrollieren.
3. **Arztbesuch:**
 - a) Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen.
 - b) Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
 - c) Arzttermine sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibeterminen.
4. **Zwingende Anforderungen an ein ärztliches Attest:**
 - a) Ein Attest ist immer auf einem **Originalformular** vorzulegen. Es muss **unterschieden** sein und einen erkennbaren **Stempel** tragen.
 - b) Eine **Anwesenheitsbescheinigung** vom Arzt ist kein **Attest** und reicht damit nicht aus.
5. **Erkrankung im Laufe eines Schultages:**
 - a) Eine **Abmeldung kann nur persönlich im Sekretariat** erfolgen. **Das Schulgelände darf nur verlassen werden**, wenn das **Sekretariat** dies nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten **gestattet**. Das Entschuldigungsverfahren läuft dann ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
 - b) Zur Erkrankung im Laufe einer Klausur siehe Punkt 7.
6. **Nicht vorhersehbares Fehlen:**
 - a) Für die Erkrankung bei Klausuren gilt die Regelung gemäß **§ 43.2 Schulgesetz NRW**: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule** und **teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit**. **Bei begründeten Zweifeln**, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein **ärztliches Attest verlangen** und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“
 - b) Eine **Krankmeldung** muss an **jedem einzelnen Krankheitstag bis 8.00 Uhr** telefonisch oder per E-Mail über das **Sekretariat** erfolgen.
 - c) Wenn Deine Krankheit länger dauert, lege **spätestens in der 2. Woche** eine **Zwischenmeldung oder ein ärztliches Attest** vor. Sollte schon zu Beginn des Fehlens eine mehrtägige Abwesenheit von der Schule absehbar sein, so mache dies schon in der Benachrichtigung der Schule (Punkt 6b) deutlich, eine tägliche Krankmeldung entfällt dann.
7. **Versäumnis einer Klausur:**
 - a) Ist eine Klausur betroffen, muss **vor Beginn der Klausur** neben der Krankmeldung im Sekretariat eine **Benachrichtigung des Tutors und der Fachlehrkraft** erfolgen. Ansonsten **erlischt** Dein Anrecht auf eine Nachschreibeklausur und Du erhältst die Note „**ungenügend**“ für die nicht erbrachte Leistung (§ 13 APO-GOST).
 - b) Langfristig planbare Termine, z.B. **Führerscheinprüfungen**, sind **kein Entschuldigungsgrund** für das Versäumen einer Klausur.
 - c) Wenn Du entschuldigst eine Klausur versäumt hast, bist Du verpflichtet, Dich **über Deinen offiziellen Nachschreibetermin zu informieren und diesen wahrzunehmen**. **Ein über diesen Hauptnachschreibetermin hinausgehender individueller Nachschreibetermin** kann auch **datumsunabhängig** am Tag Deiner nächsten Anwesenheit in der Schule stattfinden.
8. **Erkrankung während einer Klausur:**
 - a) Verschlechtert sich Dein Gesundheitszustand während einer Klausur so stark, dass Du gezwungen bist, die Klausur frühzeitig abubrechen, so musst Du **unverzüglich einen Arzt aufsuchen** und Dir die Erkrankung durch **ein ärztliches Attest** bescheinigen lassen. Nur dann kann Dir ggf. ein Nachschreibetermin zugeteilt werden, da wir dieses als einen Umstand betrachten, der gemäß § 43.2 ein Attest im Einzelfall erfordert. Andernfalls wird die in der Klausur erbrachte Leistung regulär bewertet. **Achtung: Eine Anwesenheitsbescheinigung vom Arzt reicht nicht aus!**
9. **Fehlen unmittelbar vor oder nach den Ferien:**
 - a) Bei **Krankheit**: Fehlst Du unmittelbar vor und/oder nach den Ferien, musst Du **ein ärztliches Attest** vorlegen. Ein Entschuldigungsbogen ohne ärztliches Attest reicht nicht aus!
 - b) **Beurlaubungswunsch**: Du musst dies sehr frühzeitig bei der Schulleitung beantragen. Beurlaubungswünschen vor Ferien kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** entsprochen werden, eine Urlaubsreise gehört hierzu nicht.
 - c) **Unentschuldigtes Fehlen** vor und nach den Ferien kann zu **Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung** führen.

10. Verschlafen

- a) Das kann passieren, ist aber **kein Entschuldigungsgrund** und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die SoMi-Noten haben.

11. Verspätungen:

- a) Auch dies kann im Wiederholungsfall o.g. Auswirkungen haben. **Wichtig:** Mache am Ende der Stunde Deine Fachlehrkraft auf Deine **Anwesenheit** aufmerksam. Da Du bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da warst, könnte es sein, dass Du sonst im digitalen Kursheft **als fehlend und nicht als verspätet geführt** wirst – **mit allen Konsequenzen**.

II. Entschuldigungsverfahren:

1. Führen des Entschuldigungshefts:

- a) **Zusätzlich zur Krankmeldung im Sekretariat** bist Du verpflichtet, das Entschuldigungsheft zu führen.
- b) Fülle das Entschuldigungsformular jeweils mit den Angaben der **Fehldaten** und des **Fehlgrundes** aus und unterschreibe es bzw. lasse es von einem Erziehungsberechtigten **unterschreiben**.
- c) Kreuze an, ob an dem Tag, an dem Du gefehlt hast, ein **Klausurtermin** für Dich lag. Ein Erscheinen „nur zur Klausur“ kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Tutor oder im Wiederholungsfall mit der Jahrgangseitung akzeptiert werden.

2. Vorlage des Entschuldigungshefts:

- a) Dein Tutor prüft, ob die **fristgemäße Abmeldung** erfolgt ist und/oder eine **Beurlaubung** vorlag und unterzeichnet den Entschuldigungsbogen.
- b) Bei bestehender **Attestpflicht** ist das **Entschuldigungsformular** abweichend hiervon immer zunächst der zuständigen **Jahrgangseitung** vorzulegen.

3. Anschließende Vorlage bei den Fachlehrern:

- a) Lege das Entschuldigungsheft **bis spätestens zwei Wochen nach Deiner Rückkehr** aus der Krankheit den jeweiligen **Lehrkräften** zur Unterschrift vor.
- b) Versäumst Du dies, werden Deine Fehlstunden als unentschuldigt auf dem Zeugnis/auf der Laufbahnbescheinigung vermerkt und die Leistung dieser Stunden mit „ungenügend“ bewertet.
- c) Die **Entschuldigung versäumter Stunden nach der Zeugniskonferenz ist nicht zulässig** und kann von den Lehrkräften nicht mehr vorgenommen werden. Überprüfe daher regelmäßig Deinen Fehlstundenstand, um Missverständnisse zu vermeiden.

4. Aufbewahrung des Entschuldigungshefts:

Die von den Lehrkräften abgezeichneten Entschuldigungsformulare sind der Beweis dafür, dass Du den Unterricht entschuldigt versäumt hast. Bewahre das Entschuldigungsheft deshalb sorgfältig auf! Du bist nachweispflichtig.

5. Abgabe der Atteste:

Atteste müssen gemäß § 4 VO-DV („Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten“) in Deiner Schülerakte aufbewahrt werden. Dazu gibst Du diese bei Deiner Tutorin / Deinem Tutor bzw. bei Deiner Jahrgangseitung ab, wenn Du dort Dein Entschuldigungsheft vorlegst.

III. Unentschuldigtes Fehlen:

1. Unentschuldigte Fehlstunden:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden werden auf allen Zeugnissen, die keine Abschluss- oder Abgangszeugnisse sind, ausgewiesen, d.h. auch auf Zeugnissen, mit denen Du Dich ggf. um einen Ausbildungsplatz bewirbst.

2. Folgen unentschuldigter Fehlens:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Unentschuldigtes Fehlen wirkt sich also auf Deine Noten aus!
- b) Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen kann es zu erzieherischen Maßnahmen (z. B. der Pflicht einen Laufzettel zu führen) und zu Ordnungsmaßnahmen (Attestregelung, schriftlicher Verweis, Androhung der Entlassung oder Entlassung von der Schule) kommen.

3. Beendigung des Schulverhältnisses wegen unentschuldigter Fehlens:

- a) Wenn Du noch schulpflichtig bist und vorsätzlich oder fahrlässig unentschuldigt fehlst, handelst Du ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 126 SchulG).
- b) Wenn Du nicht mehr schulpflichtig bist und trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlst, endet Dein Schulverhältnis (§ 47, Abs. 1 SchulG). Du musst die Schule ggf. ohne Abschluss verlassen.
- c) Wenn Du nicht mehr schulpflichtig bist, kann die Schule Dich ohne vorherige Androhung entlassen, wenn Du innerhalb von 30 Unterrichtstagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hast (§ 53, Abs. 4 SchulG). Du musst die Schule ggf. ohne Abschluss verlassen.

IV. Unterrichtsausfall:

1. Sollte eine Lehrkraft fehlen, stell sie Dir Aufgaben für die nächste Stunde über den vereinbarten Kanal. Du musst Dich **jeden Tag** informieren. Der Eintrag „EVA“ auf dem Vertretungsplan bedeutet nicht, dass die Stunde ersatzlos gestrichen wird. Erkundige Dich daher in jedem Fall nach Aufgaben oder Anwesenheitsregelungen.

Wir legen großen Wert auf die oben genannten Verfahren, denn unentschuldigtes Fehlen ist die Hauptursache für schlechte Noten und das Nichtbestehen des Abiturs! Wir handeln also in Deinem Interesse. Regelmäßig informieren wir uns über Fehlstunden und speziell über unentschuldigte Fehlstunden. Beachte daher, welche Folgen unentschuldigtes Fehlen haben kann!